


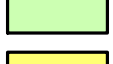
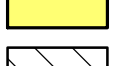




Ausschnitt 1

Ausschnitt 1

Anlage 2
zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Artikel 3 (LSG Hammeniederung),
Artikel 4 (LSG Teufelsmoor),
Artikel 5 (LSG Beekniederung)

Anlage 2 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung), Artikel 2 (NSG Teufelsmoor), Artikel 3 (LSG Hammeniederung), Artikel 4 (LSG Teufelsmoor), Artikel 5 (LSG Beekniederung)
Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz
vom 10.03.2017
Karte zu Artikel 1 § 1 Abs. 3, Artikel 2 § 1 Abs. 3, Artikel 3 § 1 Abs. 3, Artikel 4 § 1 Abs. 3, Artikel 5 § 1 Abs. 3
(Übersichtskarte)

-  Naturschutzgebiet Hammeniederung
-  Naturschutzgebiet Teufelsmoor
-  Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung
-  Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor
-  Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
-  FFH-Gebiet
-  EU - Vogelschutzgebiet

| | | |
|---|--|-----------------|
|  | Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010  | 1:50.000 |
| | Landkreis Osterholz - Der Landrat - gez. Bernd Lütjen | |

Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

Anlage 3 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung), Artikel 2 (NSG Teufelsmoor), Artikel 3 (LSG Hammeniederung) und Artikel 5 (LSG Beekniederung)

Tabelle zu Artikel 1 § 2 Abs. 6, Artikel 2 § 2 Abs. 6, Artikel 3 § 2 Abs. 6, Artikel 5 § 2 Abs. 5

- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen

| | |
|--|--|
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten. • Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere. • Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte. |
| Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen). • Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte. • Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld. • Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats. • Ruhigstellung der Neststandorte. • Sicherung der Brutplätze vor Raubsäuern. • Sicherung der Bruten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. |
| Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet. • Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen. • Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld. • Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats. • Ruhigstellung der Neststandorte. |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Brutplätze vor Raubsäuern. • Sicherung der Bruten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. |
| Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherrichtung von Feuchtbereichen mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder). • Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen. • Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern. • Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit. |
| Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung bzw. Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren. • Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr. • Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet. • Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinander grenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd. • Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen. • Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate. |
| Kranich (<i>Grus grus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Bruthabitats durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung (v.a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren). • Sicherung und Neuanlage von Feuchtbereichen im Umfeld von geeigneten Bruthabitats. • Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Brut- und Aufzuchthabitate. |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung strukturreicher und |

| | |
|--|---|
| als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> extensiv genutzter Grünlandbereiche, Moorrand-/Heideübergänge und lichter Waldränder. Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna durch Ausschluss bzw. Minimierung des Biozideinsatzes. Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate. Anlage künstlicher Warten in sonst strukturarmen, aber geeigneten Habitaten. |
| Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) als Gastvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von geeigneten naturnahen und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen). Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete. Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern. |
| Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) als Gastvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände). Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen. Erhalt und Sicherung des Grünlandes. Sicherung von beruhigten Nahrungsflächen sowie Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete. Erhalt offener Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten. |
| Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) als Gastvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von beruhigten Rast- und Nahrungsflächen. Erhalt der Nahrungshabitate v.a. Feuchtgrünland in Gewässernähe. Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten. Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrümmungsmaßnahmen. |
| Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) als Gastvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen. Jagdruhe. |
| Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der offenen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik. |

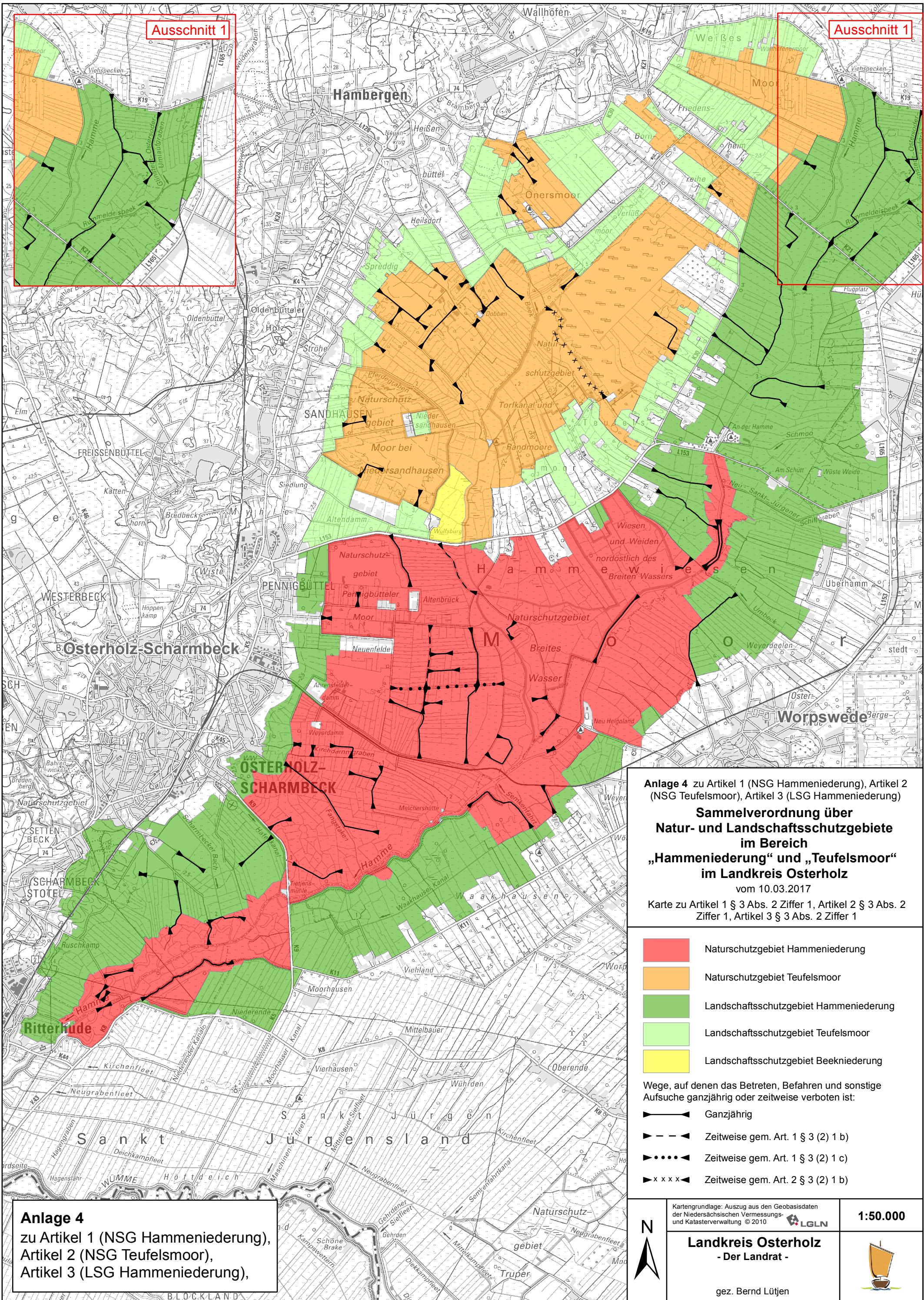
| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt nährstoffärmerer Standorte (Feuchtgrünland auf Moor- und Sandböden). Erhalt und Förderung von Brachen und ungenutzten Randstreifen. Sicherung eines guten Nahrungsangebotes durch Ausschluss bzw. Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln. |
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) als Brut- und Gastvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.). Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung). Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes. Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggfs. Gelegeschutz). Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern). Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen. |
| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. Wiedervernässung von Hochmooren. Extensive Flächenbewirtschaftung. Sicherung von beruhigten Bruthabitaten. |
| Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.). Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung). Sicherung von beruhigten Bruthabitaten. Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate. Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz). |
| Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen. Wiedervernässung von Hochmooren. Förderung von extensiver Flächenbewirtschaftung. |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen. • Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz). |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaft (Nutzungs mosaik, Magerstellen, Wegränder). • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland. • Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemiteleinsatzes). • Schaffung eines Nutzungs mosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum). |
| Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Mooren, feuchten Brachen etc. (Wiedervernäsung). • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland. • Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate. • Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemiteleinsatzes). • Schaffung eines Nutzungs mosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungs terminen. • Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August). • Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen. • Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung). |
| Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes. • Erhöhung der Wasserstände in Grünlandbereichen. • Erhalt bzw. Entwicklung von Brachstrukturen und Säumen. • Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen an landwirtschaftlichen Nutzflächen (Randstreifen |

| | |
|--|--|
| | <p>etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot. • Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blühhorizont. • Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder. |
| Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von ausgeprägten Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen. • Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Bracheanteilen. • Erhaltung extensiver Nutzungsformen auch auf Grenzertragsstandorten. • Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate. • Erhalt von Böschungen und Randstreifen mit Brachecharakter. • Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten an Böschungen Wegen und Gewässer randstreifen. |
| Schilfrohsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) als Brutvogel Wert bestimmend | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern. • Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch). • Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland. • Sicherung beruhigter Brutplätze. |
| 91D0 Moorwälder prioritärer Wert bestimmender LRT | Erhaltung und Förderung naturnaher torfmoosreicher Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 91 EO Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) prioritärer Wert bestimmender LRT | Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- |

| | |
|---|--|
| | und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons | Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften. |
| 3160 Dystrophe Seen und Teiche | Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) | Erhaltung und Förderung nährstoffarmer, ungedüngter, kalkarmer, vorwiegend gemähter Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten. |
| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerrändern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) | Erhaltung und Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore | Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore | Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |

| | |
|--|--|
| 7150 Torfmoor-Schlenken (Rynchosporion) | Erhaltung und Förderung von Torfmoor-Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften auf nassen nährstoffarmen Torfen und am Rande oligo- und dystropher Stillgewässer, meist kleinflächig im Komplex mit anderen Lebensraumtypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. |
| Steinbeißer (Cobitis taenia) | Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose. |
| Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) | Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. |
| Fischotter (Lutra lutra) | Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U.a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Niederungsgebiete, strukturreiche Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen(bereiche) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter). |
| Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) | Erhaltung und Förderung von besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weiern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer. Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen. |
| Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) | Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in voll besonnten bis tlw. halbschattigen perennierenden oder in größeren Teilbereichen zumindest semi-aquatisch bleibenden Fließgewässern, mesotrophen Seen und Auengewässern mit einem Deckungsgrad von 80 – 100 % flottierende Vegetation |



Ausschnitt 1

Ausschnitt 1

Anlage 4 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung), Artikel 2 (NSG Teufelsmoor), Artikel 3 (LSG Hammeniederung)
Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz
 vom 10.03.2017
 Karte zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 1, Artikel 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 1, Artikel 3 § 3 Abs. 2 Ziffer 1

- Naturschutzgebiet Hammeniederung
 - Naturschutzgebiet Teufelsmoor
 - Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung
 - Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor
 - Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
- Wege, auf denen das Betreten, Befahren und sonstige Aufsuche ganzjährig oder zeitweise verboten ist:
- Ganzjährig
 - Zeitweise gem. Art. 1 § 3 (2) 1 b)
 - Zeitweise gem. Art. 1 § 3 (2) 1 c)
 - Zeitweise gem. Art. 2 § 3 (2) 1 b)

Anlage 4
 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Artikel 3 (LSG Hammeniederung),

N

Kartgrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010

1:50.000


Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen


Anlage 5 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz

vom 10.03.2017

Karte zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Ziffer 3

 Grenze des Naturschutzgebietes
Hammeniederung

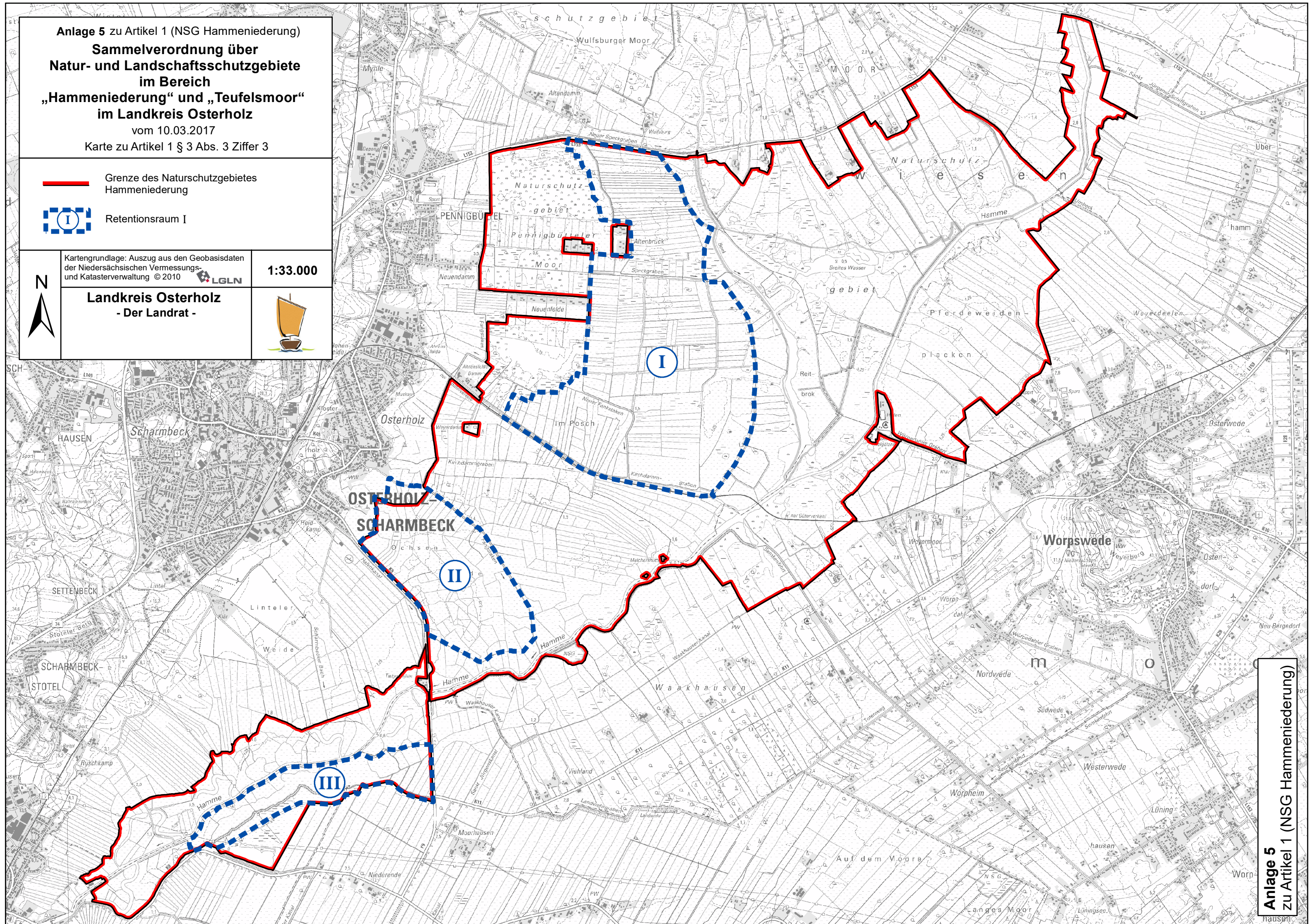
 Retentionsraum I

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2010 

1:33.000



Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



Erste Verordnung zur Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017 vom 03.09.2019
Anlage 5A zu § 5 Absatz 2 Ziffer 12 des Artikels 1 (NSG Hammeniederung) und Anlage 4A zu § 5 Absatz 2 Ziffer 12 des Artikels 2 (NSG Teufelsmoor) sowie Anlage 3A zu § 5 Absatz 1 Ziffer 19 des Artikels 5 (LSG Beekniederung)

Über die Regelungen der Artikel 1, 2 und 5 § 5 hinaus bzw. zusätzlich zu diesen sind auf den in den Karten 5B*, 4B* und 3B* grau angelegten Flächen folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten (X = verboten):

| Flächenspezifische Auflagenkombinationen | F2 | F4 | F5 | F6 | F7 | F8 | F9 | F10 | F11 | F12 | F13 | F14 | F15 | |
|--|---|--|--|---|--|----|----|--|---|--|--|-----|-----|--|
| Verboten sind... | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. über die Regelungen der Artikel 1, 2 und 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 4 hinaus auch der Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 2. zusätzlich zu den Regelungen der Artikel 1, 2 und 5 § 5 die Übersaat | X Freigestellt ist die Übersaat außerhalb von dem Bewirtschafter bekannten FFH-Lebensraumtypen, die Übersaat von nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen jedoch nur mit biotypischen Wiesenmischungen aus gebiets eigenem Saatgut der Herkunftsregion 1 | | X | X Freigestellt ist die Übersaat außerhalb von dem Bewirtschafter bekannten FFH-Lebensraumtypen, die Übersaat von nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen jedoch nur mit biotypischen Wiesenmischungen aus gebiets eigenem Saatgut der Herkunftsregion 1 | | | | | | | X | X | | |
| 3. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 9 hinaus die Erneuerung der Grasnarbe durch jegliche Bodenbearbeitung** (einschließlich Schlitzsaat) | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 4. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 4 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 11 hinaus ganzjährig die Bodenbearbeitung** sowie das Walzen und Schleppen | | | | X Freigestellt sind das Walzen und Schleppen bis 29. Februar einschließlich und nach der ersten Mahd bzw. bei Beweidung ab 16. Juni | | | | | | | X Freigestellt sind das Walzen und Schleppen vom 01. bis 30. Juni und ab 01. Oktober mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde | | | |
| 5. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 3 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 10 hinaus die Mahd | | X Freigestellt ist die Mahd ab 31. Mai | X Freigestellt ist die Mahd ab 06. Juni | X Freigestellt ist die ein- oder zweimalige Mahd ab 16. Juni | X Freigestellt ist die Mahd ab 16. Juni | | | X Freigestellt ist die ein- oder zweimalige Mahd ab 16. Juni | X Freigestellt ist die Mahd ab 16. Juni | X Freigestellt ist die Mahd ab 01. September | X Freigestellt ist eine einmalige Mahd vom 01. bis 30. Juni und ab 01. Oktober. Das Verbot nach §5 Abs. 2 Ziffer 3 b gilt nicht | | | |
| 6. zusätzlich zu den Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 hinaus das Mulchen*** | X Freigestellt ist das Mulchen als Nachmahd; im Übrigen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde | | | | | | | | | | X | X | | |
| 7. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 hinaus die Beweidung | X Freigestellt ist die Beweidung mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung nach der Mahd mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung nach der Mahd mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | | | X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 4 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha bis 30. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 4 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz | X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Mutterschafen mit Jungtieren /ha vom 15. April bis 30. November | X | | |
| 8. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 9 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 16 hinaus jegliche Kalkung | | | | | | | | | | | X | X | X | |
| 9. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 17 hinaus die Düngung mit Stickstoff haltigen Düngemitteln | X Freigestellt ist die Düngung mit einem N-Gehalt unter 80 kg N/ha nach dem 1. Schnitt oder bei Beweidung ab 16.06. | X Freigestellt ist die Düngung mit einem N-Gehalt unter 80 kg N/ha | X Freigestellt ist die Düngung mit einem N-Gehalt unter 80 kg N/ha nach dem 1. Schnitt oder bei Beweidung ab 16.06. | | | | | X Freigestellt ist die organische Düngung mit einem N-Gehalt unter 30 kg N/ha | X | X | X | X | X | |
| 10. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 17 hinaus die Düngung mit Phosphor haltigem Mineraldünger | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| 11. über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 17 hinaus die Düngung mit Kalium haltigem Mineraldünger | X Freigestellt ist die Erhaltungsdüngung mit langsam löslichen Kalium haltigen Düngemitteln auf max. Versorgungsstufe C. | | | | | | | | X Freigestellt ist die Erhaltungsdüngung mit langsam löslichen Kalium haltigen Düngemitteln auf max. Versorgungsstufe C. im Abstand von mind. 3 Jahren mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde | | X Freigestellt ist die Erhaltungsdüngung mit langsam löslichen Kalium haltigen Düngemitteln auf max. Versorgungsstufe B im Abstand von mind. 3 Jahren mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde | | | |
| 12. zusätzlich zu den Regeln der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 3 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 10 die Mahd der in den Karten 5B*, 4B* und 3B* dargestellten Randstreifen bis 15. August einschließlich ; sofern auf einer in den o.g. Karten grau angelegten Fläche kein Randstreifen dargestellt ist, die Mahd eines Streifens an einer Längsseite der Fläche in einer Breite von 2,5 m bis 31. Juli einschließlich | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | |
| 13. zusätzlich zu den Regeln der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 die Beweidung der in den Karten 5B*, 4B* und 3B* dargestellten Randstreifen bis 15. August einschließlich; sofern auf einer in den o.g. Karten grau angelegten Fläche kein Randstreifen dargestellt ist, die Beweidung eines Streifens an einer Längsseite des Flurstückes in einer Breite von 2,5 m bis 31. Juli einschließlich | | X | X | X | X | | | | | | | | | |






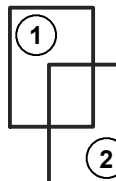
* Karte = Anlage 5B zu Artikel 1, Anlage 4B und Artikel 2 beziehungsweise Anlage 3B zu Artikel 5
 ** Bodenbearbeitung = alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge einschließlich Schlitzsaat (im Sinne dieser Verordnung gehört das Walzen und Schleppen nicht zur Bodenbearbeitung)
 *** Mulchen = Mahd ohne Entfernung des Mähgutes
 F2-F15 = Flächenspezifische Auflagenkombinationen (F1 und F3 nach Abwägung entfallen)

gez. Bernd Lütjen

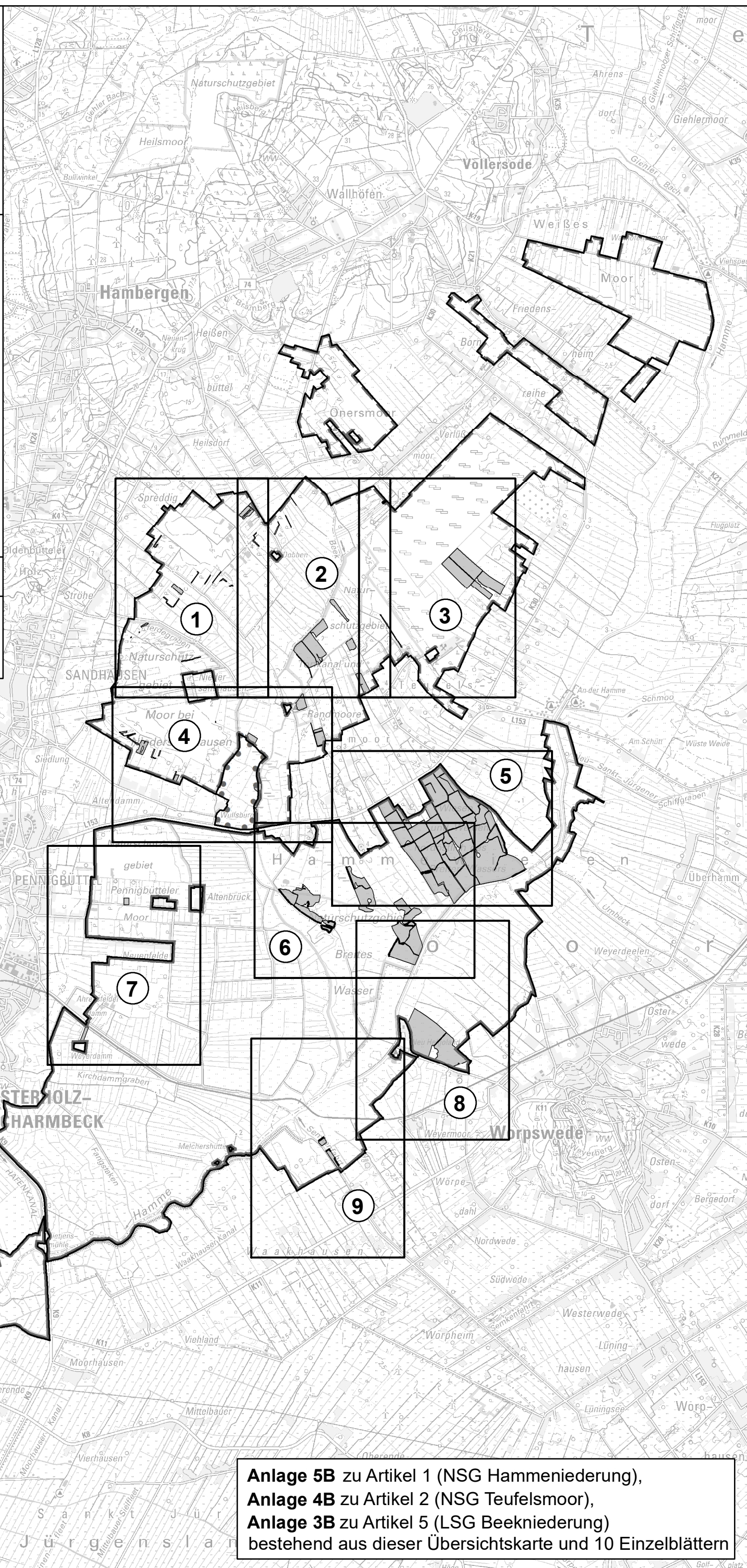
Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Sammelverordnung
über Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017
vom 03.09.2019**

Karte zu Artikel 1 u. 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 12 und
Artikel 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 19

-  Grenze des Naturschutzgebietes "Hammeniederung"
-  Grenze des Naturschutzgebietes "Teufelsmoor"
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Beekniederung"
-  Flächenspezifische Auflagenkombination gemäß Anlage 5A zu Artikel 1, Anlage 4A zu Artikel 2 und Anlage 3A zu Artikel 5
-  Randstreifen gemäß den Ziffern 12 und 13 der Tabelle
-  Einzelblätter Maßstab 1:7.000

| | |
|--|--|
|  Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017  | 1:50.000  |
| Landkreis Osterholz - Der Landrat - gez. Bernd Lütjen | |



Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus dieser Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Blatt 1

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Maßstab
1:7.000

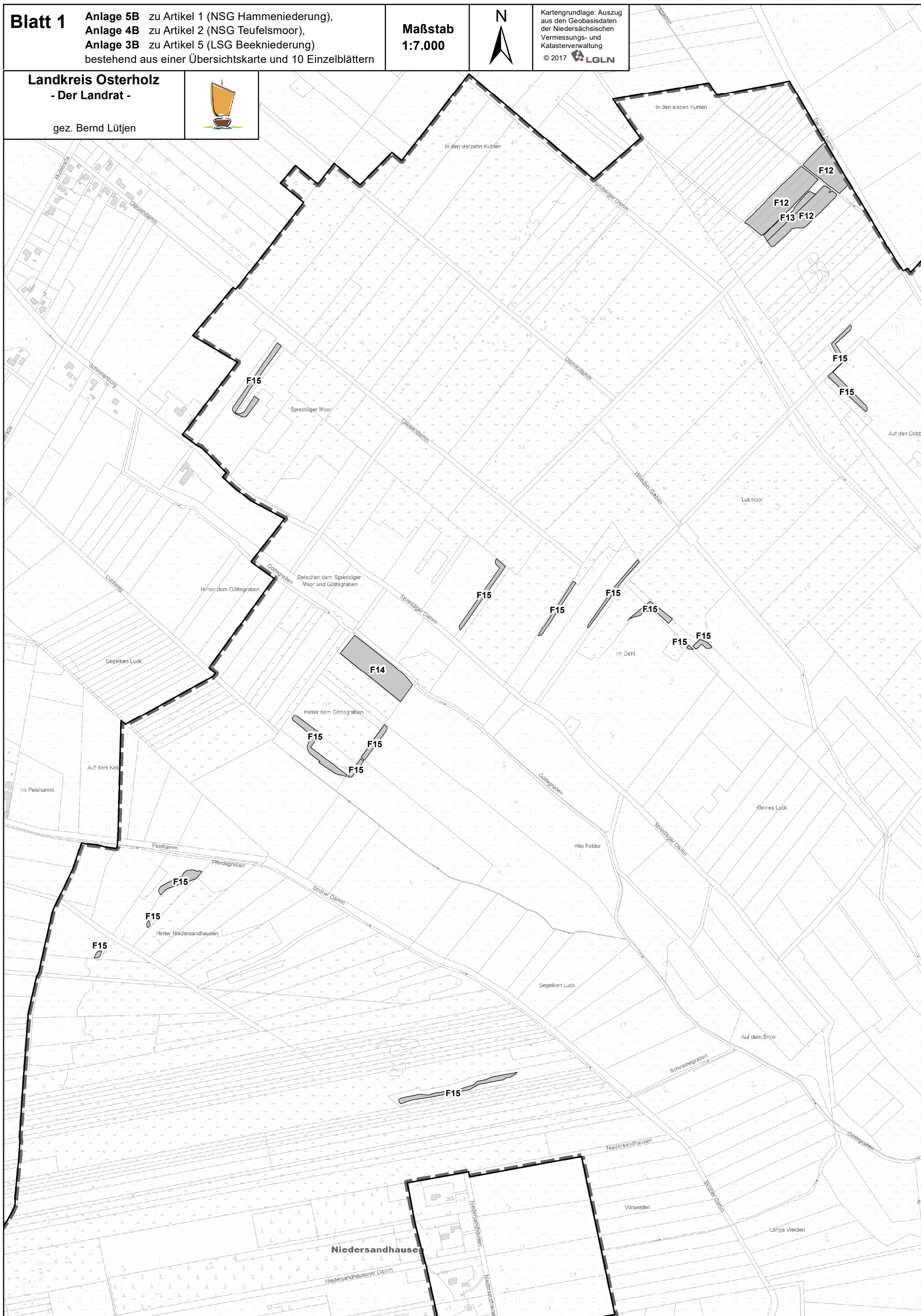


Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017 LGLN

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



gez. Bernd Lütjen



Blatt 2

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Maßstab
1:7.000



Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017 LGLN

**Landkreis Osterholz
- Der Landrat -**



gez. Bernd Lütjen



Blatt 3

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Maßstab
1:7.000



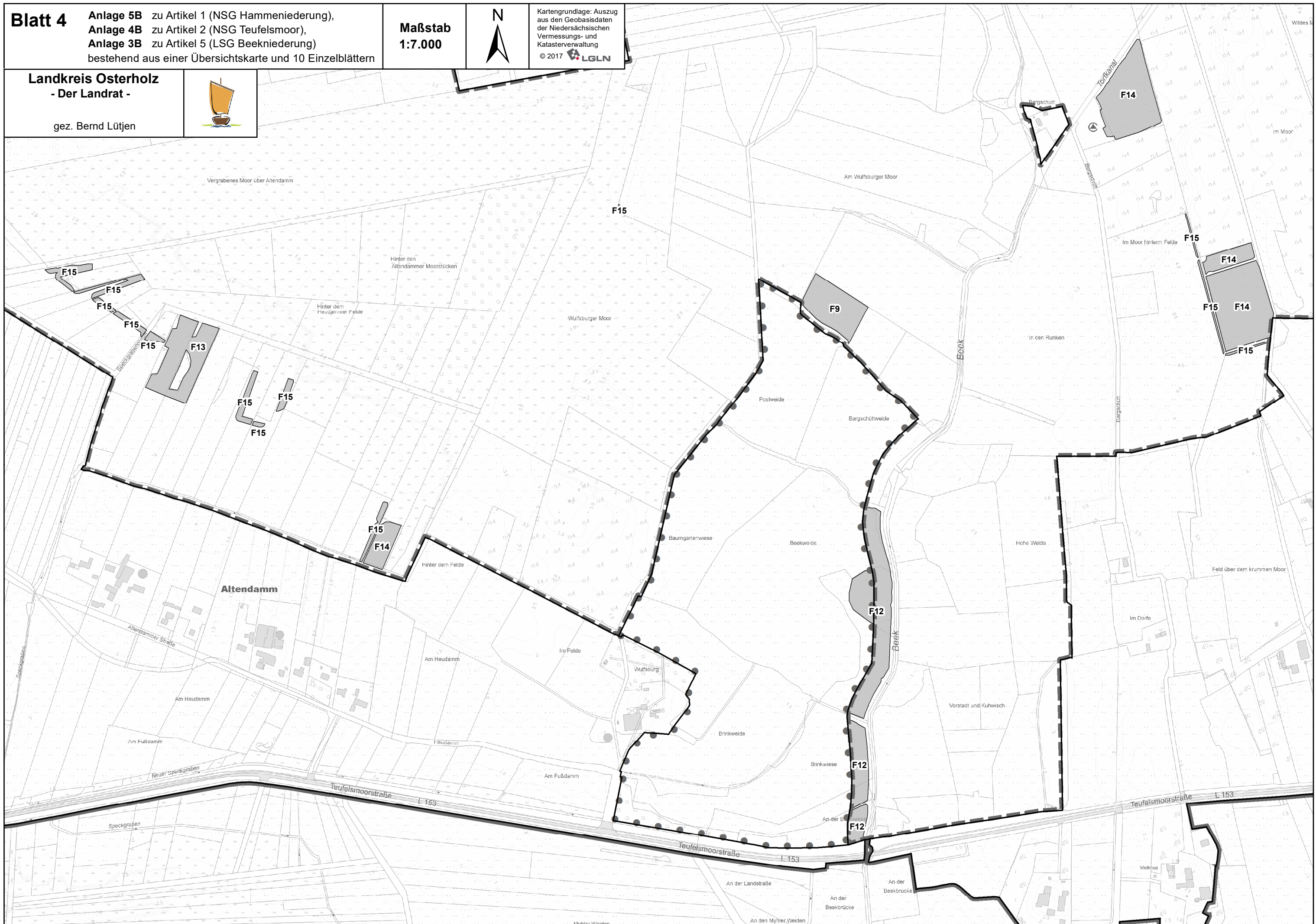
Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017 

**Landkreis Osterholz
- Der Landrat -**



gez. Bernd Lütjen







Auf dem alten Felde

Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



Holzweide



Blatt 10 Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

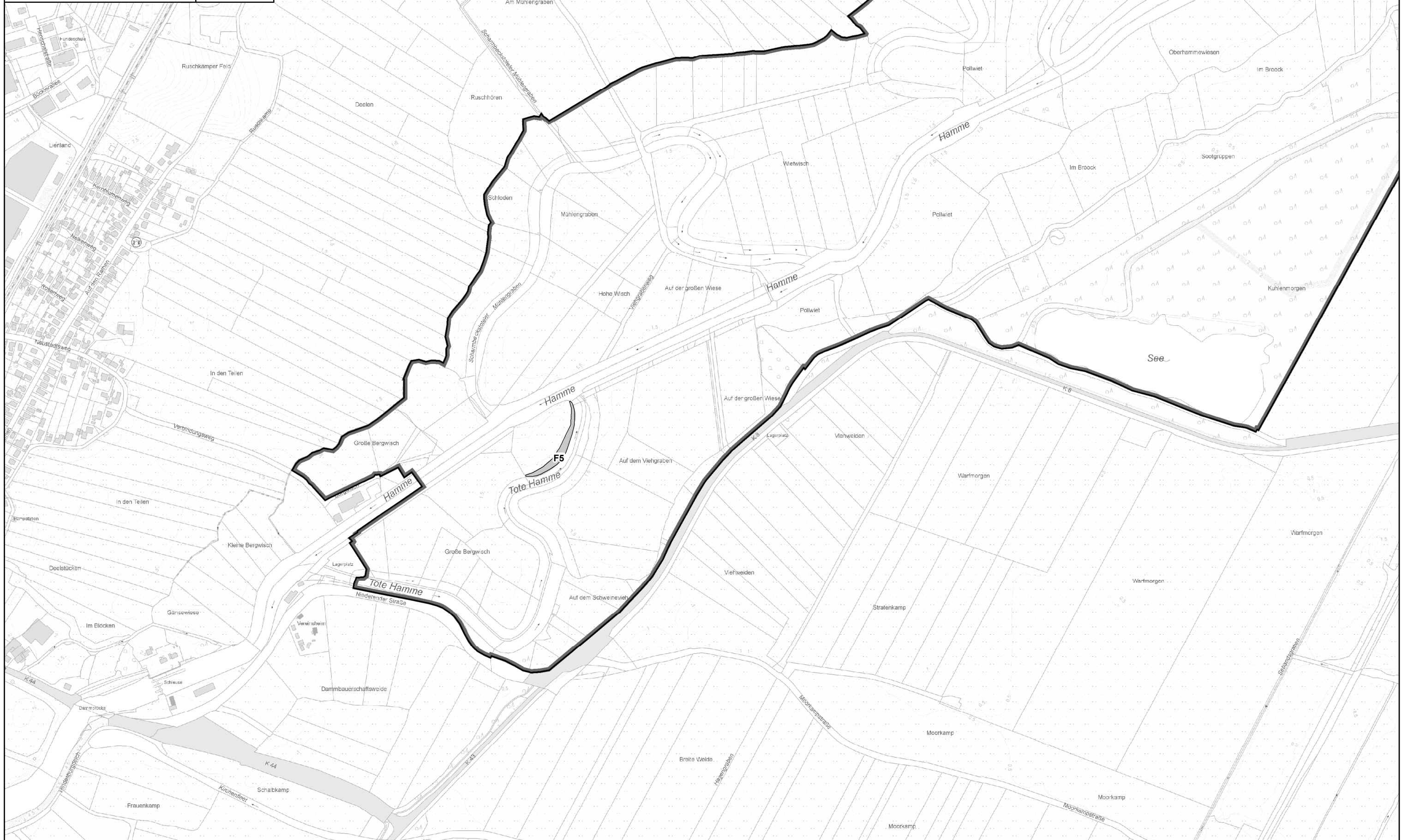
Maßstab
1:7.000



Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017 LGLN


Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



Ausschnitt: NSG Teufelsmoor

Ausschnitt: NSG Hammeniederung



Anlage 6 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
 Anlage 5 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)

**Anlage 6 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Anlage 5 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)**

**Sammelverordnung über
 Natur- und Landschaftsschutzgebiete
 im Bereich
 „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
 im Landkreis Osterholz**

vom 10.03.2017

Karte zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 11 und § 6 Abs. 3 und
 zu Artikel 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 11 und § 6 Abs. 3

— Grenze des Naturschutzgebietes Hammeniederung
 — Grenze des Naturschutzgebietes Teufelsmoor

Lebensraumtypen:

■ 91D0
 ■ 91E0

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2012

Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -

1:10.000

Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

**Anlage 7 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
und
Anlage 6 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)**

Tabelle zu Artikel 1 und 2 § 6 Abs. 3

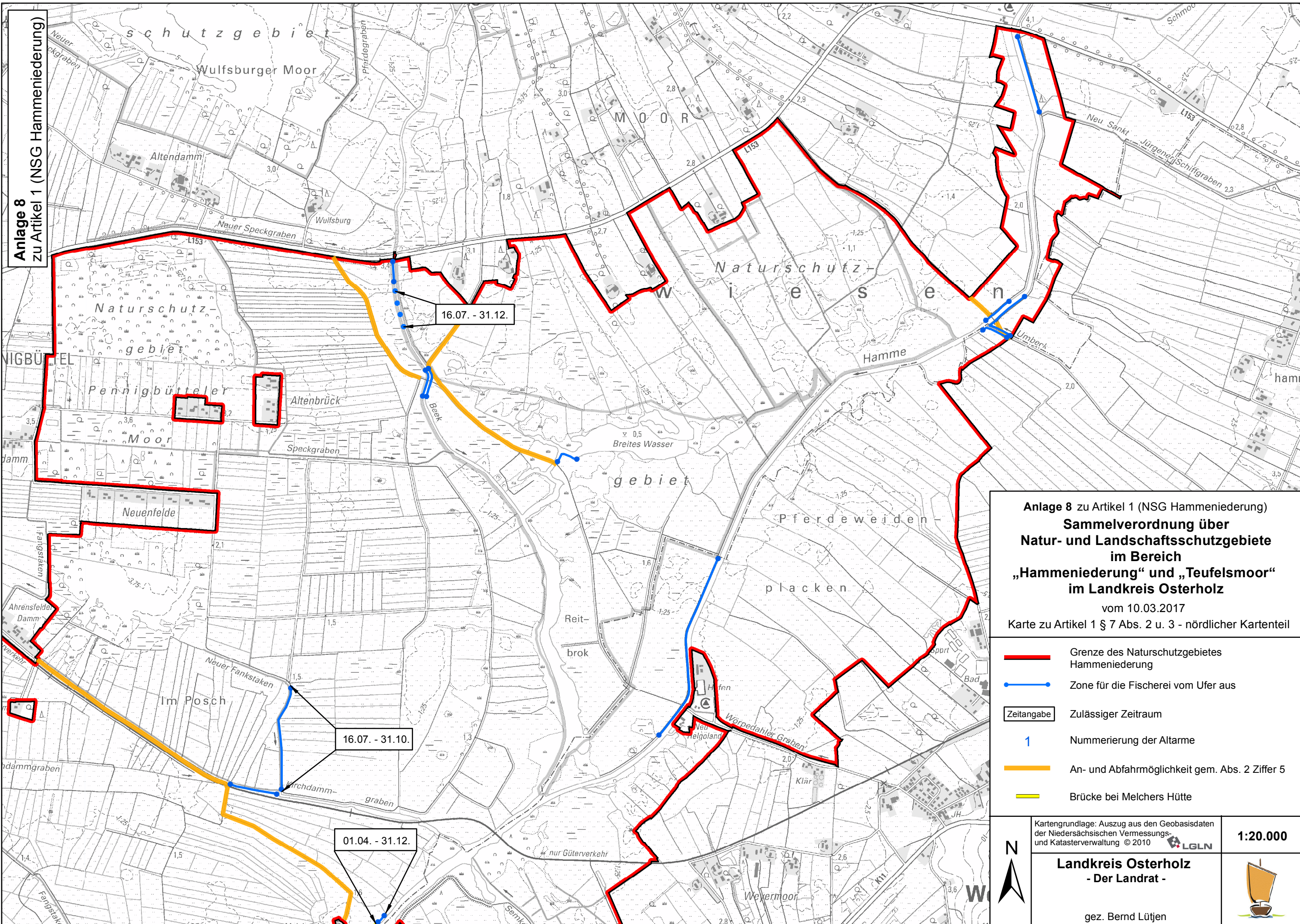
| Folgende forstwirtschaftliche Regelungen sind zusätzlich zu den Verboten des § 6 Abs. 1 auf den in der Karte zu § 6 Abs. 2 (Anlage 6) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen einzuhalten: x = Regelungen sind einzuhalten | 91 D0 Moorwälder | 91 E0 Auenwälder mit Erle und Esche |
|--|----------------------------|---|
| 1. die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig; | x | x |
| 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien der Gassenmitten einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben; | x | x |
| 3. das Befahren ist ausschließlich auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; | x | x |
| 4. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01.03. bis 31.08. ist nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; | x | x |
| 5. die Bodenbearbeitung ist nur zulässig, wenn sie mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde, davon ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Bodenverwundung; | x | x |
| 6. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit <u>Zustimmung</u> der Naturschutzbehörde; | x | |
| 7. <u>auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen</u> (der | x | x |

| | | |
|--|----------|----------|
| <p>Erhaltungszustand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfragen) sind:</p> <p>a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln, • je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbaumen bleiben unberührt, • je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen, • auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln; <p>b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 Prozent der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen.</p> | | |
| 8. <u>auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen</u> (der Erhaltungszustand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfragen) sind: | x | x |

| | | |
|---|--|--|
| <p>a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln, • je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt, • je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen, • auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln; <p>b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen.</p> | | |
|---|--|--|

- Der Landrat –

Bernd Lütjen



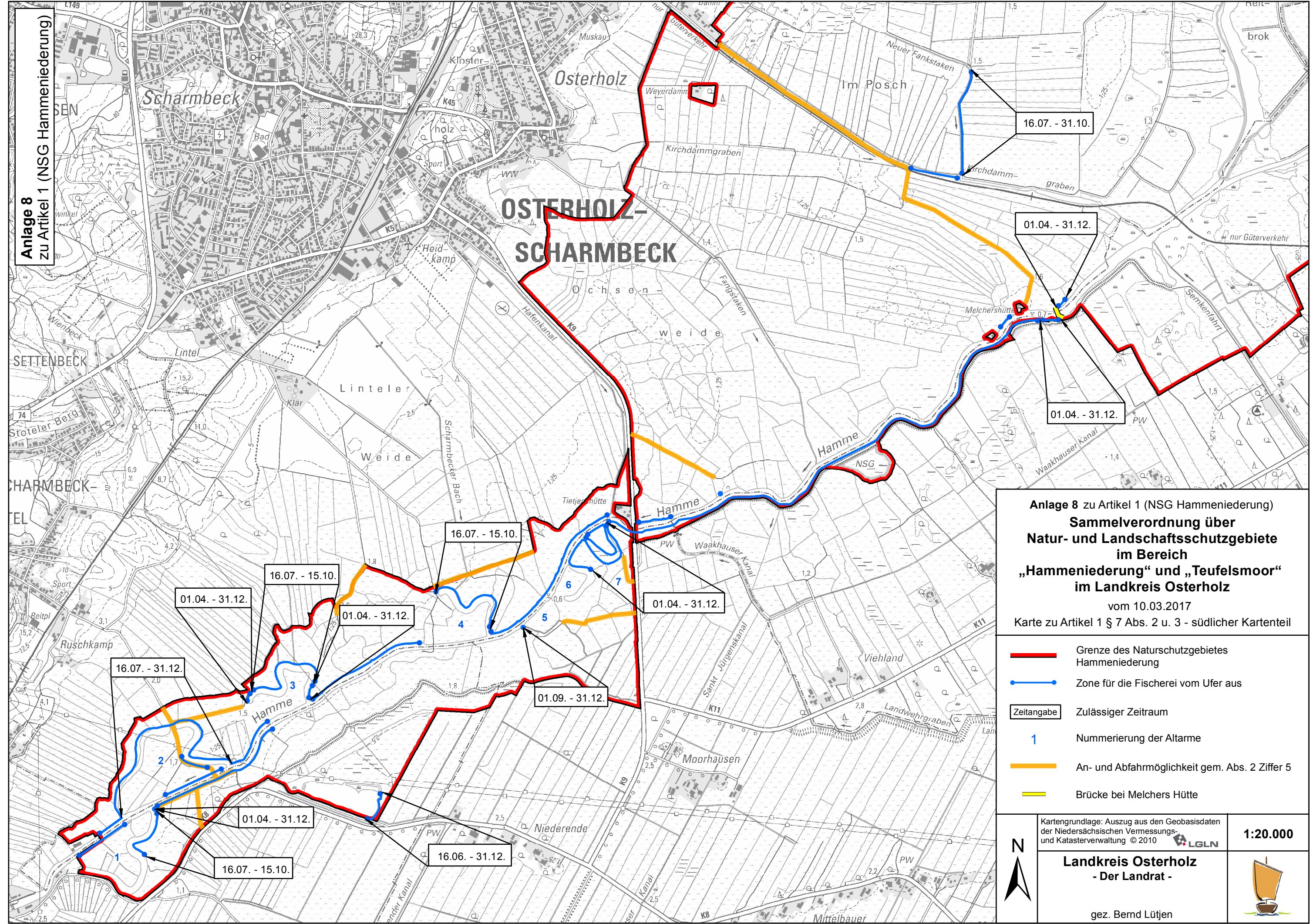
Anlage 8
zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)

Anlage 8 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz
 vom 10.03.2017
 Karte zu Artikel 1 § 7 Abs. 2 u. 3 - nördlicher Kartenteil

- Grenze des Naturschutzgebietes Hammeniederung
- Zone für die Fischerei vom Ufer aus
- Zeitangabe Zulässiger Zeitraum
- 1 Nummerierung der Altarme
- An- und Abfahrmöglichkeit gem. Abs. 2 Ziffer 5
- Brücke bei Melchers Hütte

| | |
|--|-----------------|
| Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 | 1:20.000 |
| Landkreis Osterholz - Der Landrat - | |
| gez. Bernd Lütjen | |

Anlage 8
zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)


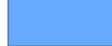
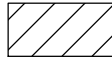



Anlage 8 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz
 vom 10.03.2017
 Karte zu Artikel 1 § 7 Abs. 2 u. 3 - südlicher Kartenteil

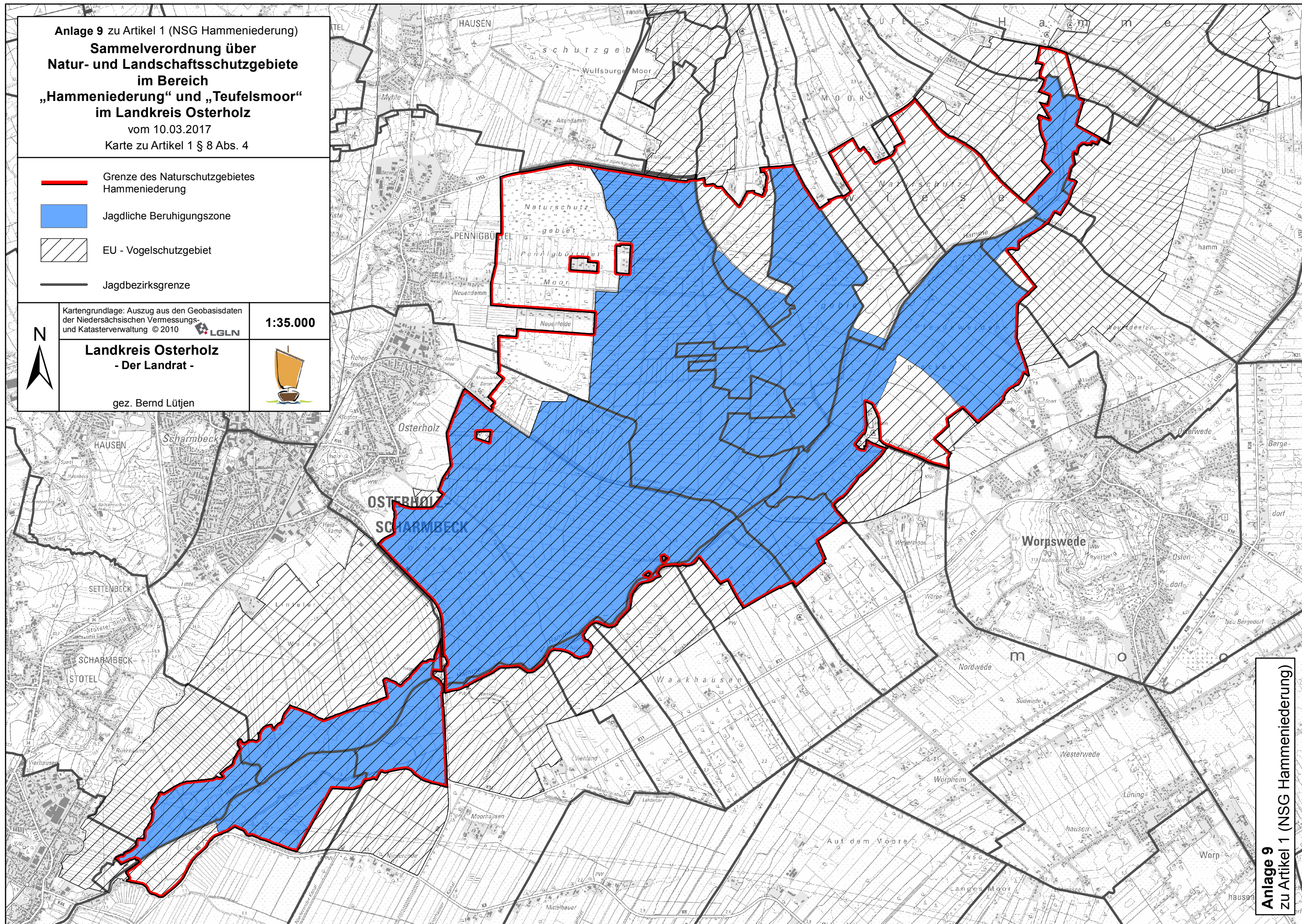
- Grenze des Naturschutzgebietes Hammeniederung
- Zone für die Fischerei vom Ufer aus
- Zeitangabe Zulässiger Zeitraum
- 1 Nummerierung der Altarme
- An- und Abfahrmöglichkeit gem. Abs. 2 Ziffer 5
- Brücke bei Melchers Hütte

| | |
|--|-----------------|
| Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 | 1:20.000 |
| Landkreis Osterholz - Der Landrat - | |
| gez. Bernd Lütjen | |

Anlage 9 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)
Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz
 vom 10.03.2017
 Karte zu Artikel 1 § 8 Abs. 4

-  Grenze des Naturschutzgebietes Hammeniederung
-  Jagdliche Beruhigungszone
-  EU - Vogelschutzgebiet
-  Jagdbezirks-grenze

| | | |
|--|--|---|
| N  | Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010  | 1:35.000 |
| Landkreis Osterholz - Der Landrat - | |  |
| gez. Bernd Lütjen | | |


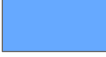
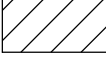



Anlage 9
zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)

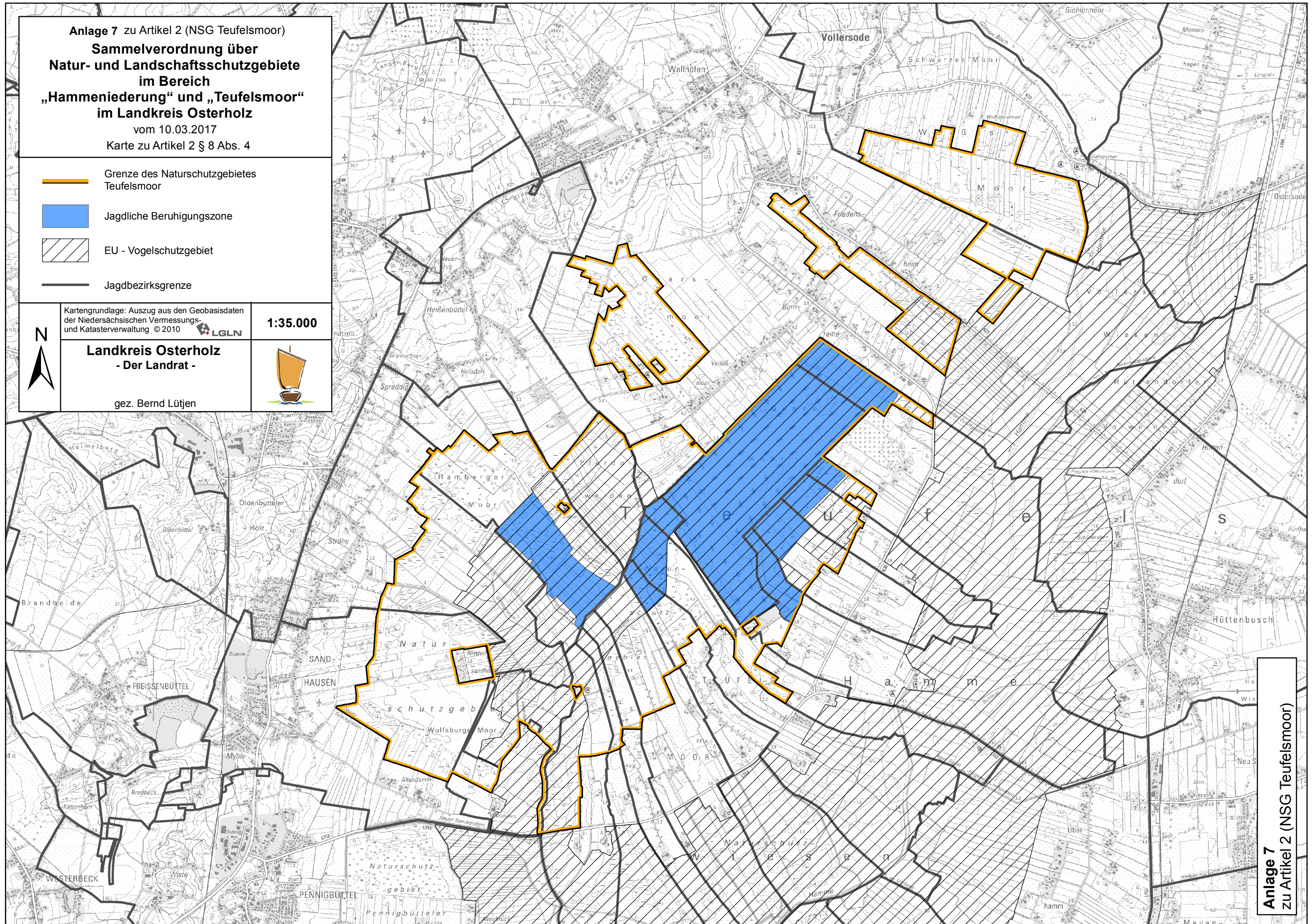
**Anlage 7 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)
Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz**

vom 10.03.2017

Karte zu Artikel 2 § 8 Abs. 4

-  Grenze des Naturschutzgebietes Teufelsmoor
-  Jagdliche Beruhigungszone
-  EU - Vogelschutzgebiet
-  Jagdbezirksgrenze

| | | |
|---|--|----------|
|  | Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010  | 1:35.000 |
| | Landkreis Osterholz - Der Landrat - gez. Bernd Lütjen  | |



**Anlage 7
zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)**

**Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im
Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis
Osterholz vom 10.03.17**

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung mit den Luftsportvereinen

Anlage 10 zu Artikel 1(NSG Hammeniederung)
Anlage 5 zu Artikel 3 (LSG Hammeniederung)

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

dem **Landkreis Osterholz**
als **Naturschutzbehörde**
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden Landkreis genannt -

und

dem **Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.**
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Olaf Wischhusen
sowie
dem **Bremer Verein für Luftfahrt e.V.**
vertreten durch den Leiter der Segelfluggruppe
Dr. Horst Schomann
- im Folgenden Betreiber genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Der Segelflugplatz Osterholz-Scharmbeck liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet 35 „Hammeniederung“ und grenzt an das Europäische Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 33 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ an. Beide Gebiete gehören zum europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Zudem liegt der Segelflugplatz im Landschaftsschutzgebiet OHZ 1 „Hammwiesen“.

Ferner grenzt der Segelflugplatz an das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Hammeniederung“ an.

Für das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Für das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Hammwiesen“ ist die Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Erfordernisse der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geplant.

Als untere Naturschutzbehörde wirkt der Landkreis darauf hin, dass sich die genannten Gebiete in einem guten ökologischen Zustand befinden und Beeinträchtigungen der Flora und Fauna vermieden werden. Bezüglich der Luftfahrt steht die Vermeidung von Störungen empfindlicher Tierarten, insbesondere störungsempfindlichen Vogelarten, im Fokus. Hierzu trifft der im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes aufgestellte *Pflege- und Entwicklungsplan* (2004) in Kapitel 9.5.3 Aussagen, die in dem *Sonderkonzept für den Segelflugplatz Osterholz* (2006) modifiziert werden. Die Erarbeitung des Sonderkonzeptes erfolgte in Abstimmung mit den Betreibern. Das Sonderkonzept wurde bislang nicht umgesetzt.

Die Betreiber streben aktuell eine Änderung der Zulassung des Segelfluggeländes nach § 6 Abs. 4 LuftVG an; diese ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen zur Fortführung des bisherigen Betriebes des Segelflugplatzes bezüglich des Einsatzes der motorisierten Flugzeuge erforderlich. Zudem soll künftig auch die Anfängerschulung auf Motorsegeln möglich sein.

Um die Zielsetzung der Betreiber naturschutzrechtlich zu ermöglichen, haben der Landkreis und die Betreiber vereinbart, dass die naturschutzrechtlich notwendigen Beschränkungen des Flugbetriebs soweit möglich in den Antrag auf Änderung der luftfahrtrechtlichen Zulassung aufgenommen werden. Diese Beschränkungen beziehen sich auf

- die zulässigen Luftfahrzeuge,
- die zulässigen Startarten,
- die Anzahl der zulässigen Flugbewegungen, differenziert nach den Arten der eingesetzten Luftfahrzeuge und Startarten,
- die Lage und Nutzung der Platzrunden, differenziert nach Segel- und Motorflug sowie
- Luftfahrtveranstaltungen.

Diesbezüglich hat eine Vorabstimmung mit der Luftfahrtbehörde Oldenburg stattgefunden. Einzelheiten ergeben sich aus dem an die Luftfahrtbehörde gerichteten Antrag des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. vom 15.07.2015, der dieser Vereinbarung als ANLAGE 1 beigefügt ist.

Um die Zielsetzung der Betreiber naturschutzrechtlich zu ermöglichen, sind zudem ergänzende Regelungen erforderlich, die aus formalen Gründen nicht in die luftfahrtrechtliche Zulassungsänderung aufgenommen werden können. Sie umfassen

- Ergänzungen der Regeln für die Platzrunden,
- lokale Überflugregelungen,
- Ergänzungen der Regeln zu Luftfahrtveranstaltungen,

sowie

- Regeln für den Lärmschutz.

Die ergänzenden Regelungen sind Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Betreiber verpflichten sich freiwillig zur Einhaltung dieser ergänzenden Regelungen.

Die vorgesehene Zulassungsänderung mit den beantragten Auflagen und die mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Betreibern übernommene Selbstverpflichtung zur Einhaltung zusätzlicher Regelungen gewährleisten dann zusammen die Vereinbarkeit des Flugplatzbetriebes mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Bestimmungen zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes und den Zielsetzungen des Sonderkonzeptes für das Segelfluggelände Osterholz. Eine gesonderte FFH-Vorprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, weitere detaillierte naturschutzrechtliche Prüfungen oder eine Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen sind dann für den festgelegten Flugbetrieb nicht erforderlich. Auch hinsichtlich der noch vorzunehmenden Naturschutzgebietsausweisung für das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes und der Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammwiesen“ ergeben sich nach den Planungen der Kreisverwaltung für die Zukunft keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Flugplatzbetriebes.

Der Landkreis als Naturschutzbehörde und die Betreiber beschreiten mit dieser Vereinbarung einen Verfahrensweg, der aufgrund der ausgesprochen guten Kooperation zwischen den Beteiligten gefunden werden konnte und der weiterhin gegenseitiges Vertrauen und Verständnis für die jeweils zu vertretenden Belange voraussetzt.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist die Ermöglichung des von den Betreibern angestrebten Flugbetriebes auf dem Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck im Einklang mit den Bestimmungen des Naturschutzrechtes, insbesondere den Bestimmungen zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes, und den Zielsetzungen des Naturschutzgroßprojektes „Hammeniederung“.

§ 2

Ergänzende Regelungen für den Betrieb des Segelfluggeländes Osterholz-Scharmbeck

Die Betreiber verpflichten sich, im Zuge des Betriebes auf dem Segelfluggelände die Einhaltung folgender Regelungen zu gewährleisten:

Platzrunden

Der Platzrundenbetrieb sowie die An- und Abflugkorridore für die zugelassenen Luftfahrzeuge orientieren sich gemäß aktueller Startrichtung an dem als ANLAGE 2 anhängenden Bild. Bei An- und Abflug sind, soweit es die Wind- und Wetterverhältnisse zulassen, immer dieselben Routen zu wählen. Die Regelungen zum Platzrundenbetrieb und den An- und Abflugkorridoren stehen dabei unter dem Vorbehalt, dass die luftfahrtrechtliche Zulassung des Segelfluggeländes nach der entsprechend des Antrages in ANLAGE 1 beantragten Zulassungsänderung ihnen nicht entgegensteht.

Lokale Überflugregelung

Für die auf dem Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck stationierten Luftfahrzeuge gelten die folgenden Überflugregeln: Beim Überfliegen des europäischen Vogelschutzgebietes V35 „Hammeniederung“ einschließlich seiner Umgebung in einem seitlichen Abstand von bis zu 500 m mit Segelflugzeugen wird eine Mindesthöhe von 1.600 ft (ca. 500 m) über Grund oder Wasser eingehalten. Beim Überfliegen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen wird eine Höhe von in der Regel mindestens 2000 ft (ca. 600 m) eingehalten. Diese Mindesthöhen können am Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck in der Start-, Aufstiegs-, Platzrunden- und Landephase von Segelflugzeugen, Motorseglern, dem Motorflugzeug und Ultraleichtflugzeugen unterschritten werden, wobei motorgetriebene Luftfahrzeuge nach dem Start unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit unverzüglich auf die Mindesthöhen bzw. Platzrundenhöhe aufsteigen und diese erst unmittelbar für den Anflug zur Landung verlassen. Letzteres gilt auch für Segelflugzeuge beim Gleitflug in geringer Höhe zum Abschluss von Streckenflügen. Im Siedlungsbereich

der Ortslage Osterholz-Scharmbeck können Segelflugzeuge die Mindesthöhe ebenfalls unterschreiten.

Luftfahrtveranstaltungen

Luftfahrtveranstaltungen mit vermehrtem Flugbetrieb im Umfeld des Segelfluggeländes Osterholz werden während der Zeit vom 01.10. bis 31.07. nicht durchgeführt. Unberührt davon bleiben durchgeführte interne Lehrgänge und das traditionelle Sommerlager.

§ 3

Lärmschutz

Die Betreiber sagen zu, alle wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten des technischen Lärmschutzes an Startautomaten und Motorschleppflugzeugen (Wahl der Modelle, Ausstattung, Wartung) konsequent zu nutzen. Dies umfasst auch als längerfristiges gemeinsames Ziel einen vollständigen Ersatzes des für den Schleppstart genutzten Motorflugzeuges.

§ 4

Zusage des Landkreises als Naturschutzbehörde

Der Landkreis verpflichtet sich, dem als ANLAGE 1 beigefügten Antrag der Betreiber auf Änderung der Zulassung des Segelfluggeländes aus naturschutzrechtlicher Sicht gegenüber der Luftfahrtbehörde zuzustimmen sowie – vorbehaltlich einer verbindlichen Aufnahme der in dem Antrag aufgeführten Beschränkungen in die von der Luftfahrtbehörde zu erteilende luftfahrtrechtliche Zulassung sowie der Einhaltung der Verpflichtungen des Betreibers gemäß § 3 – auf die Veranlassung weiterer naturschutzrechtlicher Prüfungen in Bezug auf die vorgesehene künftige fliegerische Nutzung des Segelfluggeländes zu verzichten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Andere Rechtsvorschriften, z.B. des Baurechtes, bleiben unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger. Die Betreiber haben entsprechende Vereinbarungen mit Rechtsnachfolgern herbeizuführen und diese dem Landkreis nachzuweisen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (4) Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet, wovon zwei Ausfertigung für die Betreiber und eine Ausfertigung für den Landkreis Osterholz bestimmt sind.

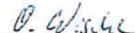
§ 6

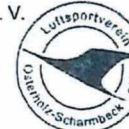
Inkrafttreten


Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den *06.08.15*
Landkreis Osterholz
Der Landrat


(Bernd Lütjen) 

Osterholz-Scharmbeck, den *2.8.2015*
Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e. V.


(Olaf Wischhusen)
1. Vorsitzender 

Bremen, den *03.08.2015*
Bremer Verein für Luftfahrt e. V.


(Dr. Horst Schomann)
Leiter der Segelfluggruppe

Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V.



- 2 -

Luftsportverein OHZ e.V., Postfach 1227, 27702 Osterholz-Scharmbeck

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -
Kaiserstraße 27

26122 Oldenburg

Luftsportverein
Osterholz-Scharmbeck e.V.
Postfach 1227
27702 Osterholz-Scharmbeck
Bank: Kreissparkasse Osterholz
IBAN: DE7029152300000200121
BIC: BRLADE21OHZ
www.lsv-ohz.de

Grasberg, den 15.7.2015

Zulassungsänderung Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck

Sehr geehrter Herr Emke,

da die Anzahl der für jedes Segelfluggelände erteilten Außenstart- und Landegenehmigungen für Motorsegler auf maximal zwei begrenzt wurde und wir auf unserem Gelände künftig auch Anfängerschulung auf Motorseglern machen möchten, beantragen wir hiermit eine Änderung der Genehmigung unseres Segelfluggeländes nach § 6 Absatz 4 LuftVG. Wesentlicher Antragsinhalt ist die Erweiterung der Zulassung für Motorsegler und Motorflugzeuge/Ultraleichtflugzeuge zum Schleppen von Segelflugzeugen.

Der nachfolgende Antragsinhalt wurde in umfangreichen Gesprächen mit dem Landkreis Osterholz und der Stadt Osterholz-Scharmbeck insbesondere unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben, speziell den Bestimmungen zum Schutz des Naturschutzgroßprojektes Hammeniederung sowie des hiesigen EU-Vogelschutzgebietes vereinbart. Von Seiten des Landkreises sind keine weitere FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder weitere naturschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.

Als Anlage beigefügt sind ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, die Jahresabschlüsse des Vereins der Jahre 2012 bis 2014 und eine Darstellung der geplanten Platzrunden. Gegen den Vorstand sind keine Verfahren anhängig.

Zusätzlich habe ich hier eine Kopie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und den beiden auf dem Segelfluggelände aktiven Vereinen beigefügt.

Die nach §40 LuftVZO nötigen Pläne sind in Arbeit und werden nachgereicht.

Wir beantragen folgende Positionen:

1) Zugelassene Luftfahrzeuge

Das Segelfluggelände ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

- Segelflugzeuge
- Motorsegler
- Motorflugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse, soweit diese zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern und für mit dem Schleppeinsatz im ursächlichen Zusammenhang stehende notwendige Flüge¹ eingesetzt werden.
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, soweit diese zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern und für mit dem Schleppeinsatz im ursächlichen Zusammenhang stehende notwendige Flüge² eingesetzt werden.

2) Zugelassene Startarten

Folgende Startarten sind zugelassen:

- Windenstart
- Eigenstarts von selbststartenden Motorseglern
- Luftfahrzeugschleppstarts durch Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse, Motorsegler oder aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, beschränkt auf die Zeit vom 16.04. bis zum 15.10. jeden Jahres. Außerhalb dieses Zeitraumes sind Luftfahrzeugschleppstarts ausgeschlossen.

3) Beschränkungen

- Gesamtzahl der Flugbewegungen auf dem Segelfluggelände beschränkt auf maximal 3.000 Starts und 3.000 Landungen pro Jahr.
- Anteil der motorisierten Flugbewegungen (Startarten b) und c)) beschränkt auf maximal 1.350 Starts und 1.350 Landungen pro Jahr.
- Luftfahrzeugschlepps beschränkt auf maximal 300 Schlepps pro Jahr, wobei die Anzahl der Flugzeugschlepps mit Motorflugzeugen auf maximal 100 Schlepps pro Jahr begrenzt ist.

4) Platzrunden

Der Platzrundenbetrieb sowie die An- und Abflugkorridore für die zugelassenen Luftfahrzeuge orientieren sich gemäß aktueller Startrichtung an dem anhängenden Bild.

5) Luftfahrtveranstaltungen

Luftfahrtveranstaltungen mit vermehrtem Flugbetrieb im Umfeld des Segelfluggeländes Osterholz werden während der Zeit vom 01.10. bis 31.07. nicht durchgeführt. Unberührt davon bleiben interne Lehrgänge und das traditionelle Sommerlager.

Mit freundlichen Grüßen

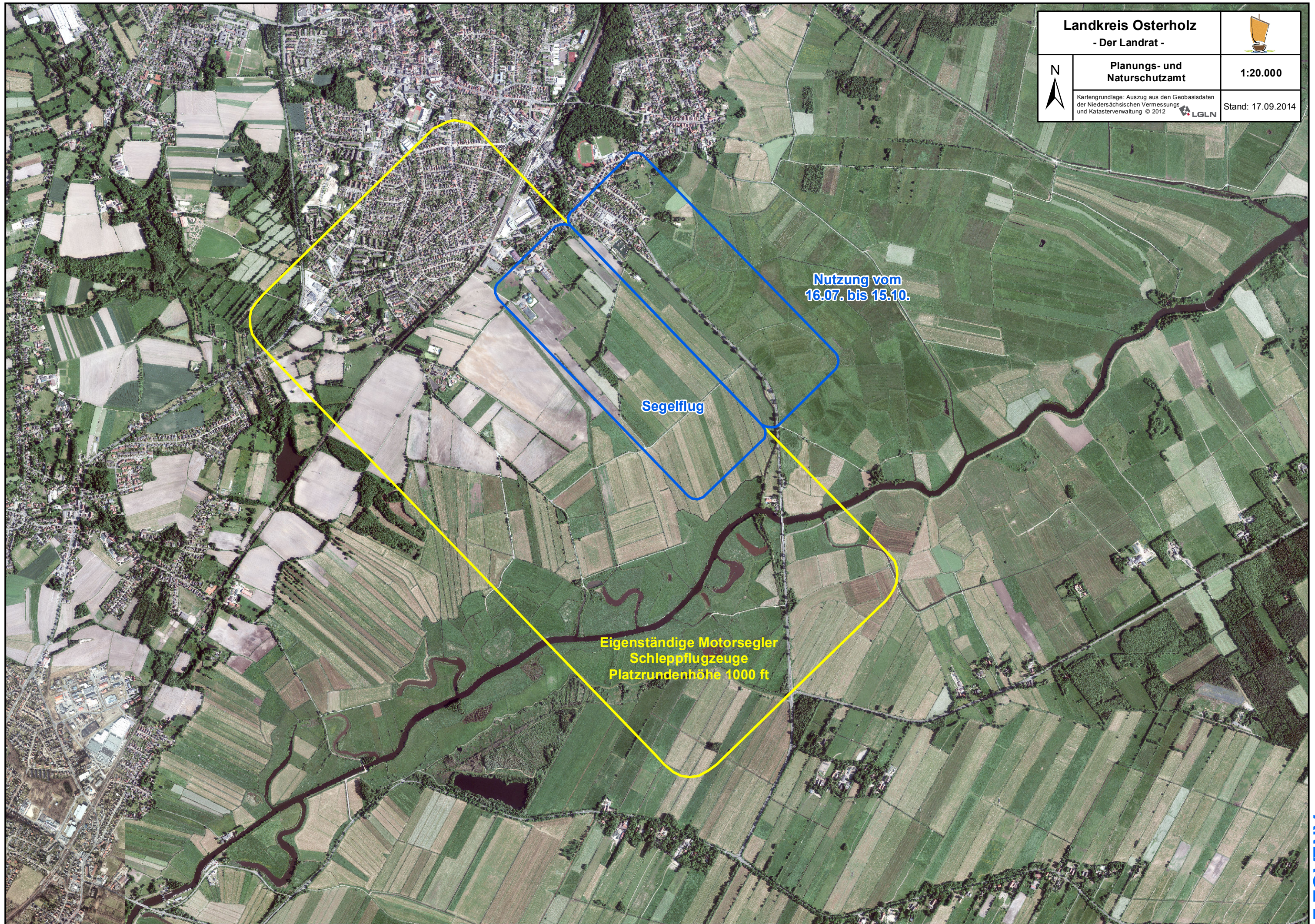
Anlagen

¹ Dies umfasst

- notwendige Flüge zu anderen Flugplätzen zum Zwecke der Betankung sowie
- notwendige Flüge, die im Rahmen der Instandhaltung und technischen Nachprüfung der Flugzeuge vorgeschrieben sind.

² Dies umfasst

- notwendige Flüge zu anderen Flugplätzen zum Zwecke der Betankung sowie
- notwendige Flüge, die im Rahmen der Instandhaltung und technischen Nachprüfung der Flugzeuge vorgeschrieben sind.



Nutzung vom
16.07. bis 15.10.

Segelflug

Eigenständige Motorsegler
Schlepplflugzeuge
Platzrundhöhe 1000 ft



Bremer Verein für Luftfahrt e.V. – Hanna-Kunath-Str. 18 – D-28199 Bremen

Segelflug
Ballonsport
Ultraschiffahrt
Motorflug

Hanna-Kunath-Str. 18
D-28199 Bremen

www.bvl.aero

Datum: 15.07.2015

Vollmacht zur Vertragsunterzeichnung

Hiermit ermächtigen wir Herrn Dr. Horst Schomann, geb. 29.09.1943, die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung vom Juli 2015 zwischen dem Landkreis Osterholz, dem Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck und dem BVL, vertreten durch seine Segelfluggruppe, zum Zweck der Erlangung einer Änderung / Erweiterung der luftrechtlichen Genehmigung des Segelfluggeländes Osterholz-Scharmbeck für den BVL zu unterzeichnen.

Für den Vorstand:


1. Vorsitzender
T. Heilmann


2. Vorsitzender
J. HENZEL

Bankverbindung BVL:
Sparkasse Bremen, BLZ 250 501 01
Konto-Nr. 1120112





Mitglied im Landesverband Bremen e.V.
und im Deutschen Aero-Club
Landesverband Bremen e.V.

Anlage 8 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3 zu Artikel 4 (LSG Teufelsmoor)

**Sammelverordnung über
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
im Bereich
„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“
im Landkreis Osterholz**

vom 10.03.2017

Karte zu Artikel 2 § 11 Abs. 1, Artikel 4 § 9

-  Grenze des Naturschutzgebietes Teufelsmoor
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes Teufelsmoor
-  Ehemalige Torfabbaustätte der Firma Turba
-  Geplanter Tonabbau

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2010



1:20.000



Landkreis Osterholz
- Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



Detailansicht: 1:10.000